

3. Juli 1974

Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer"
Totalrevision der Statuten; Zustimmung zum Vertrag

Politisches Departement. Antrag vom 18. Juni 1974 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1974
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Statutenrevision in der vom Vorstand der Genossenschaft des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer am 7. März 1974 genehmigten Fassung wird zugestimmt.
2. Herr Minister Maurice Jaccard wird ermächtigt, den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" betreffend die Gewährung einer Ausfallgarantie namens der Eidgenossenschaft zu unterzeichnen.
3. Sollten von der Generalversammlung des Solidaritätsfonds oder vom Vorstand am jetzigen Entwurf der Statuten oder des Vertrages wesentliche abweichende Aenderungen beschlossen werden, wäre die Angelegenheit nochmals dem Bundesrat zu unterbreiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EPD 6 zum Vollzug
 - FZD 9 zur Kenntnis
 - EFK 2 " "
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Saurer

a.812.11. - LT/mü

3003 Bern, den 18. Juni 1974

AusgeteiltNicht für die PresseA n d e n B u n d e s r a t

Genossenschaft "Solidaritätsfonds der
Auslandschweizer"
Totalrevision der Statuten;
Zustimmung zum Vertrag

I.

In den 16 Jahren seines Bestehens hat der "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" segensreich gewirkt. Der Mitgliederbestand konnte sukzessive erhöht werden und beträgt heute rund 13'600. An Entschädigungen zahlte der Fonds rund 4,4 Millionen Franken, die sich auf 387 Genossenschafter aus 32 Ländern verteilen. Der Bund hat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1962 über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" (AS 1962, S. 1185) insgesamt Fr. 1'084'708.70 an Vorschüssen ausgerichtet. Diese konnten aber dank der günstigen finanziellen Entwicklung des Fonds nach und nach zurückbezahlt werden, so dass der Fonds schuldenfrei ist.

Mit dem Solidaritätsfonds haben die Auslandschweizer den Gedanken der Selbsthilfe und der subsidiären Unterstützung durch den Bund auf einzigartige Weise verwirklicht. Der Fonds zahlt im Falle eines Existenzverlustes infolge Krieges, innerer Unruhen oder allgemeiner politischer Zwangsmassnahmen Schadenersatz: auf diesen hat der einzelne Genossenschafter in der Höhe der von ihm gezeichneten

Beitrags- und Risikoklasse Anspruch. Damit hat es jeder Auslandsschweizer in der Hand, sich bis zu einem gewissen Grade gegen die erwähnten, nirgends versicherbaren Risiken zu schützen, ohne dass der Bund seine grundsätzliche Haltung in bezug auf die Verantwortlichkeit für Kriegs- und Nationalisierungsschäden, die er immer abgelehnt hat, aufgeben müsste. Dank dieser Lösung war es auch möglich, die administrativen Umtriebe und Kosten auf einem Minimum zu halten.

Der Fonds erfüllt somit eine wichtige Funktion, die sonst der Bund hätte wahrnehmen müssen.

II.

Der Zeitpunkt ist gekommen, um die Grundlagen des Fonds zu erweitern und den gewonnenen Erfahrungen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Ausgehend vom Gedanken, dass die Risiken in jedem Land verschieden sein können, was die Beitrittswilligkeit der Auslandschweizer positiv oder negativ beeinflussen kann, hat der Vorstand aufgrund von Empfehlungen seiner mathematischen Berater einer entsprechenden Statutenrevision in seiner Sitzung vom 7. März 1974 zugestimmt. Diese sieht in der Hauptsache eine Differenzierung des Solidaritätsbeitrages durch Schaffung dreier Risikoklassen nebst Einführung einer neuen Höchstentschädigungsklasse von Fr. 50'000.- vor. Je nach der vom Genossenschafter gewählten Risikoklasse wird auf den Spareinlagen ein geringerer oder höherer Zins ausgerichtet. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den Ehefrauen auch minderjährige Kinder als Genossenschafter aufzunehmen.

III.

Diese strukturellen Verbesserungen gaben Anlass, die Statuten gänzlich zu revidieren, ihnen eine neue und übersichtlichere Form zu geben und so die Transparenz zu steigern.

Auch drängte sich eine Anpassung des bisherigen Vertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Solidaritätsfonds vom 23. Oktober 1962, der vom Bundesrat mit Beschluss vom 3. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1982 verlängert worden war, und eine Zusammenlegung mit der ergänzenden Vereinbarung vom 19. Juni 1964 auf. Diese legen die Grundsätze fest, die bei der Gewährung einer Ausfallgarantie zu beachten sind.

IV.

Die durch die Statutenrevision vorgenommene Strukturreform und die Neufassung des Vertrages haben - auch nach Urteil der Versicherungsmathematiker - abgesehen von der Einführung der neuen Höchstentschädigungsklasse von Fr. 50'000.- (bisher Fr. 40'000.-), die jedoch nur zum Zwecke des Teuerungsausgleiches eingeführt wurde, keine zusätzliche Inanspruchnahme der Bundesgarantie zur Folge. Das bisherige Prinzip der Verwendung der jährlichen Spareinlagen zu 60 % für Rückerstattungszwecke und zu 40 % für Pauschalentschädigungszahlungen erfährt keine Aenderung. Sollte sich der Genossenschaftersbestand vergrössern, ergibt sich eine um so breitere Verteilung des Risikos und eine Erhöhung der finanziellen Leistungskraft des Fonds.

Es bestehen somit keine Bedenken, dem Entwurf zu den neuen Statuten, die am kommenden Auslandschweizertag (23. August 1974) der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, und dem neuen Vertrag, der vom Vorstand und vom Bundesvertreter zu unterzeichnen ist, zuzustimmen. Sollten indessen - was unwahrscheinlich ist - von der Generalversammlung vom Entwurf abweichende wesentliche Aenderungen beschlossen werden, müsste die Angelegenheit nochmals dem Bundesrat unterbreitet werden.

Herr Minister Maurice Jaccard, Chef des Dienstes für Auslandschweizerangelegenheiten des Politischen Departements, wäre zu ermächtigen, den neuen Vertrag zwischen dem Bund und dem Solidaritätsfonds,

- 4 -

der jenen vom 23. Oktober 1963 nebst ergänzender Vereinbarung vom 19. Juni 1964 ersetzt, zu unterzeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement stellt das Politische Departement dem Bundesrat den

A n t r a g,

er möge beschliessen:

1. Dem Entwurf der Statutenrevision in der vom Vorstand der Genossenschaft des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer am 7. März 1974 genehmigten Fassung wird zugestimmt.
2. Herr Minister Maurice Jaccard wird ermächtigt, den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" betreffend die Gewährung einer Ausfallgarantie namens der Eidgenossenschaft zu unterzeichnen.
3. Sollten von der Generalversammlung des Solidaritätsfonds oder vom Vorstand am jetzigen Entwurf der Statuten oder des Vertrages wesentliche abweichende Aenderungen beschlossen werden, wäre die Angelegenheit nochmals dem Bundesrat zu unterbreiten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

(Graber)

Statuten mit Reglementen I + II
Vertrag.

Zum Mitbericht an Finanz- und Zolldepartement.

Protokollauszug in 5 Exemplaren an das Politische Departement zum Vollzug; Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.